



Merkblatt Überprüfung Sonderschulung

Das Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung und der Sonderschulungsvertrag sind detailliert geregelt. Der Überprüfung von laufenden Sonderschulungen hingegen wird aus zeitlichen Gründen oft wenig Beachtung geschenkt. Die Überprüfung gehört jedoch zu den Aufgaben der Schulpflege. Nebst der Kontrolle sind auch das Kennenlernen der durchführenden Institutionen, das Interesse an den platzierten Kindern und Jugendlichen und das Wissen um die Grenze zwischen Sonder- und Regelschule von Bedeutung. Der SPD kann nur auf Auftrag hin einen Teil der rund 200 erfassten, laufenden Sonderschulungen überprüfen.

Rechtliche Grundlagen

- §40 VSG: „Die Gemeinden sorgen für die Überprüfung der angeordneten Massnahmen auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit.“
- §28 Abs. 2 VSM besagt, dass die Überprüfung soweit als möglich durch die an der Anordnung der Massnahme Beteiligten zu erfolgen habe. Der SPD oder andere Fachleute können beigezogen werden.
- §3 Reglement über die Aufsicht über die Sonderschulen: „Die zuweisenden Gemeinden sind zuständig für die Aufsicht über den Unterricht, die Therapie und die Erziehung und Betreuung einzelner Schülerinnen und Schüler in Sonderschulen. Sie nehmen die Aufsicht über die Sonderschulung in Form von Einzelunterricht wahr.“
- Falls ein Sonderschulungsvertrag besteht (Art. 4 Zusammenarbeit gemäss Mustervertrag VSA): Die zuweisende Schulgemeinde bleibt auch während der Dauer der Sonderschulung verantwortlich.

Wer? Wie? Wann?

- Durchführende *Person*: Grundsätzlich ist ein Schulpflegemitglied verantwortlich oder es erfolgt eine Delegation an eine gemeindeeigene Fachstelle. Allenfalls können SPD, AJB oder andere Dienste beauftragt werden. Eine gewisse Konstanz der Zuständigkeit ist sinnvoll.
- *Art und Umfang*: Mindestens sollten Schulberichte eingeholt werden. Die Teilnahme an einem Standortgespräch (SSG) pro Jahr ist sinnvoll. Ausnahmsweise können zwei Personen teilnehmen. Je nach Bedarf sind darüber hinaus Schulbesuche und separate Gespräche mit den Beteiligten möglich.
- *Anlass*: Nebst den regulären Standortgesprächen ohne besondere Massnahmen und Veränderungen in denen es v.a. um die Förderplanung und die Weiterführung der Sonderschulung geht, können Fragen der Reintegration, allfällige Konflikte zwischen Schule und Eltern oder gar ein drohender Ausschluss Inhalt des Gesprächs sein. Wird in einem Überprüfungsgespräch keine Einigung erzielt, kann eine Anmeldung beim SPD erfolgen.

Mögliches Vorgehen zur Organisation in der Gemeinde

- Kontaktbrief anfangs Schuljahr durch die Schulverwaltung an alle Sonderschulen und Institutionen, in denen ein Kind platziert ist (gemäss Sonderschulungsliste).
- Bezeichnung der für die Durchführung verantwortlichen Person und evt. einer Stellvertretung.
- Sonderschulen terminieren die Gespräche und laden ein.
- Bei Überprüfung durch den SPD erfolgt eine schriftliche Empfehlung mit Begründung an die Schulpflege.